

Hinweise zum Verfahren bei Antragsüberhang im Jahr 2023 bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

Die in den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und die Höhe der Zuwendungen sind Bestandteil des von der Europäischen Kommission genehmigten „GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023 – 2027“. Die Förderung erfolgt mit Beteiligung der EU.

Für den Fall, dass für die Agrarumweltmaßnahmen

- a. Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge
- b. „Anlage von Erosionsschutzstreifen“
- c. Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen und
- d. Anbau von Getreide mit weiter Reihe

das Antragsvolumen die für die Bewilligung neuer Anträge zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen sollte, legt das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz fest, dass eine Priorisierung der Anträge nach den im Folgenden beschriebenen Kriterien vorzunehmen ist.

Für die Bewilligung der vorgenannten Agrarumweltmaßnahmen wird von einem Flächenzuwachs von 10 % pro Maßnahme im Vergleich zu den Bewilligungen aus dem Jahr 2022 ausgegangen (10 %-Ziel) und entsprechende Haushaltsmittel werden eingeplant.

Festlegung des zu bewilligenden Flächenumfangs je Maßnahme:

- I. Für die Maßnahme a. werden Anträge ausgewählt bis das 10 %-Ziel erreicht ist. Die Auswahl der Anträge erfolgt basierend auf der mittleren Schlaggröße des von den Betrieben eines Landkreises bewirtschafteten Ackerlandes. Es werden solche Antragstellerinnen und Antragsteller bevorzugt, deren Betriebssitze in Landkreisen mit im Mittel größeren bewirtschafteten Schlägen liegen.

- II. Für die Maßnahmen b., c. und d. wird der Bewilligungsumfang pro Antrag so eingestellt, dass das 10 %-Ziel erreicht, aber nicht überschritten, wird.
- III. Wird durch die Schritte I. und II. das für alle drei Maßnahmen in Summe zur Verfügung stehende Budget nicht ausgeschöpft, erfolgt Schritt IV.
- IV. Das noch zur Verfügung stehende Gesamtbudget wird so auf jene Maßnahmen aufgeteilt, für die noch unbewilligte Anträge bzw. Flächen vorliegen, dass der relative Flächenzuwachs für die einzelnen Maßnahmen im Vergleich zu den Bewilligungen aus dem Jahr 2022 gleich ist.
- V. Die Schritte I. bis IV. werden wiederholt, bis das Gesamtbudget ausgeschöpft wird. Dabei wird das 10 %-Ziel jeweils durch die unter IV. neu ermittelte Bewilligungsobergrenze ersetzt.

Zusammenfassung der Priorisierung bei Antragsüberhang

Bei der Agrarumweltmaßnahme „Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge“ haben Antragstellende mit Betriebssitzen in Landkreisen mit einer größeren mittleren Schlaggröße pro Betrieb Vorrang.

Bei den Agrarumweltmaßnahmen „Anlage von Erosionsschutzstreifen“, „Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen“ und „Anbau von Getreide mit weiter Reihe“ wird der pro Antrag zu bewilligende Flächenumfang abgesenkt.